



**St. Gallische
Naturwissenschaftliche
Gesellschaft**

Statuten

Mitglied der

sc | nat ⁺

Member of
the Swiss Academy of Sciences

STATUTEN DER ST. GALLISCHEN NATURWISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT

I. Rechtsform, Sitz und Zweck

Rechtsform, Sitz	Art. 1	Die St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft (NWG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen.
Zweck	Art. 2	Die NWG ist bestrebt, ihren Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Einsichten zu vermitteln. Sie fördert die Erforschung und den Schutz der Natur in ihrem Tätigkeitsgebiet.

Diesem Zwecke dienen:

- a) Vorträge, Exkursionen und Besichtigungen;
- b) Herausgabe, Unterstützung oder Austausch naturwissenschaftlicher Arbeiten;
- c) Förderung naturwissenschaftlicher Sammlungen und Anlagen;
- d) Betreuung eigener Naturdenkmäler und Reservate;
- e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Vereinen mit ähnlichen Zielen;
- f) Beitritt zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Art. 3	Mitglied der NWG können Personen und Institutionen werden, die Zweck und Statuten der NWG gutheissen und deren Ziele unterstützen wollen.
Mitglieder-Kategorien		Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: <ol style="list-style-type: none"> a) Ordentliche Mitglieder: Personen und Institutionen. b) Junioren-Mitglieder: Mitglieder vor Vollendung des 25. Altersjahres. c) Senioren-Mitglieder: Mitglieder nach Vollendung des 65. Altersjahres. d) Ehrenmitglieder: Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um die NWG oder um die Förderung der Naturkenntnisse hervorragend verdient gemacht haben. Eine Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
Mitglieder-Aufnahme	Art. 4	Der Eintritt in die NWG erfolgt durch schriftliche Anmeldung.
Austritt, Ausschluss	Art. 5	Der Austritt aus der NWG kann durch schriftliche Erklärung jederzeit erfolgen. Wer trotz wiederholter schriftlicher Mahnung den pflichtigen Jahresbeitrag nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.
Akademie der Naturwissen- schaften Schweiz	Art. 6	Die NWG ist Mitglied der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (scInat). Sie ist im Senat der scInat mit einer Stimme vertreten.

III. Organisation

Gesellschafts-
organe **Art. 7** Die Organe der NWG sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter.

Hauptversammlung

Geschäfte **Art. 8** Die Hauptversammlung findet in der Regel im März oder April jeden Jahres statt.

Sie ist zuständig für:

- a) die Wahl der Stimmenzähler
- b) die Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Voranschlages;
- c) die Festsetzung:
der Jahresbeiträge
des Kredits, welcher dem Vorstand zulasten der Jahresrechnung zusteht
- d) die Wahlen (alle vier Jahre, 2004ff)
des Vorstandes
des Präsidenten
der Revisoren und des Stellvertreters
- e) Statutenrevisionen
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Genehmigung der Fonds-Reglemente
- h) einen Beitritt zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen
- i) die Erhöhung des unantastbaren Stammkapitals
- k) Geschäfte, die der Vorstand von sich aus vorlegt
- l) Anträge von Mitgliedern.

Anträge Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind dem Präsidenten schriftlich bis 31. Dezember einzureichen.

Bekanntgabe **Art. 9** Die Hauptversammlung wird durch persönliche Einladung spätestens 14 Tage vor Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden angekündigt. Sie ist bei statutenmässiger Einberufung beschlussfähig.
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Nichteintreten oder Überweisung zur näheren Prüfung an den Vorstand beschlossen werden.

Ausserordentliche Haupt-
versammlung **Art. 10** Ausserordentliche Hauptversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand oder, unter Angabe der Gründe, auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Sie haben spätestens innert sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Präsidenten stattzufinden.

Vorstand

Mitglieder	Art. 11	Der Vorstand besteht aus 9 - 12 Mitgliedern.
Wahl	Art. 12	Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode gewählt. Die bisherigen Mitglieder sind wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.
Aufgaben	Art. 13	Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind. Insbesondere hat er alle Tätigkeiten zur Förderung des Zweckes der NWG gemäss Art. 2 zu ergreifen und durchzuführen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist unentgeltlich.
Beschlüsse	Art. 14	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Für nicht budgetierte, ausserordentliche Ausgaben im Sinne des Zweckartikels verfügt der Vorstand über eine finanzielle Kompetenz von Fr. 10'000.- pro Jahr. Entsprechende Anträge sind durch Mehrheitsbeschluss zu genehmigen.
Vertretung	Art. 15	Für rechtsverbindliche Abmachungen wird die NWG durch Kollektivunterschrift von Präsident und Aktuar vertreten.

Revisoren

Aufgaben	Art. 16	Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Vorstandes und insbesondere die Kassaführung zu überprüfen und darüber der Hauptversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Sie können auch während des Rechnungsjahres Kontrollen durchführen. Die Tätigkeit der Revisoren ist unentgeltlich.
----------	----------------	---

IV. Abstimmungen

Stimmbe- rechtigung	Art. 17	Alle Mitglieder der NWG sind stimmberechtigt.
Verfahren	Art. 18	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der Stimmenden massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht des Stichentscheidendes.
Statuten- Revision	Art. 19	Beschlüsse über eine Statutenrevision können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Hauptversammlung Anwesenden gefasst werden.

V. Finanzielles

- Einnahmen** **Art. 20** Die Einnahmen der NWG bestehen aus:
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
Es bezahlen:
 - Ordentliche Mitglieder den vollen Jahresbeitrag
 - Junioren-Mitglieder den halben Jahresbeitrag
 - Senioren-Mitglieder den halben Jahresbeitrag
 - Ehepartner zusammen den vollen Jahresbeitrag, wenn beide Mitglieder sind. Gesellschaftskorrespondenz und Berichte werden nur einfach zugestellt.
 Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die Hauptversammlung im Vorjahr festgelegt.
 Von der Beitragspflicht befreit sind:
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder, die ihre Beitragspflicht durch einmalige Leistung des 30-fachen ordentlichen Jahresbeitrags abgegolten haben.
 - b) freien Spenden der Mitglieder
 - c) Zuwendungen von Behörden, Gönnern, Organisationen, usw.
 - d) Verkäufen von Publikationen
 - e) dem Ertrag aus Vermögen und Pachtzinsen
 - f) den Beiträgen der sc Inat an Publikationen und wissenschaftliche Arbeiten.
- der** **Art. 21** Aus der Gesellschaft werden bestritten:
- a) sämtliche Auslagen, die durch die Geschäftsführung bedingt sind
 - b) Beiträge an Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen oder an unterstützenswerte Aktionen.
- Vermögen** **Art. 22** Das Vermögen der NWG besteht aus:
- a) dem unantastbaren Stammkapital von Fr. 25'000.-
 - b) dem verfügbaren Vermögen
 - c) dem Naturschutzfonds
Über den Naturschutzfonds besteht ein eigenes Reglement (Reglement vom 27. März 1991).
 - d) dem Wenigerweier-Plus-Fonds
Über den Wenigerweier-Plus-Fonds besteht ein eigenes Reglement (Reglement vom 15. März 2005).
 - e) den Rückstellungen für besondere Zwecke
 - f) dem beweglichen und unbeweglichen Inventar der NWG.
Über das Inventar ist ein Verzeichnis zu führen. Die Betreuung der eigenen Reservate und Naturdenkmäler ist dem Vorstand übertragen.
- Haftung** **Art. 23** Die Haftung der NWG bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Publikationen

Berichte	Art. 24	Die NWG veröffentlicht periodisch "Berichte", die folgendes enthalten:
		<ul style="list-style-type: none"> a) Auszüge aus den einzelnen Jahresberichten b) naturwissenschaftliche Arbeiten, die von Mitgliedern verfasst sind oder die zum Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft gehören. Über die Annahme von Arbeiten zur Publikation entscheidet der Vorstand. d) das Mitgliederverzeichnis.

Die Mitglieder erhalten die "Berichte" unentgeltlich.

VII. Auflösung der NWG

Voraussetzungen	Art. 25	Die Auflösung der NWG kann nur durch eine Abstimmung unter sämtlichen Mitgliedern beschlossen werden. Sofern sich mindestens zwanzig Mitglieder für den Fortbestand aussprechen, bleibt sie bestehen. Bei der Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen.
Vermögensverwendung	Art. 26	Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist solchen öffentlichen und privaten Körperschaften zuzuweisen, die die Zweckbestimmungen der NWG am besten gewährleisten. Über die endgültige Verwendung des Vermögens entscheidet eine nach dem Auflösungsbeschluss einberufene Hauptversammlung.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

Inkrafttreten	Art. 27	Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 15. März 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. März 1999
Übergangsregelung	Art. 28	Freimitglieder, die ihren Status gemäss den bisherigen Statuten bis zum 16. März 1999 erreicht haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

St. Gallen, 15. März 2005

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Dr. Toni Bürgin

Yvonne Geiger Bischof

St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft

Reglement Naturschutzfonds

erlassen aufgrund von Art. 22 c der Statuten

1. Zweck

Der Naturschutzfonds ist für die NWG und insbesondere für deren Vorstand ein Mittel, um mit finanzieller Unterstützung den Schutz der Natur in deren Tätigkeitsgebiet (Kanton St. Gallen und nähere Umgebung) zu fördern und damit zusammenhängende Publikationen zu ermöglichen.

2. Bestand und Äufnung des Fonds

Zum Naturschutzfonds gehört der in der Jahresrechnung 1990 ausgewiesene Betrag.

Mittel zur Äufnung des Fonds sind:

- Erlöse aus Realwertverkäufen und Erträge aus Reservaten
- Entschädigungen für Belastungen des NWG-Eigentums
- Erlöse aus dem Verkauf von NWG-Publikationen
- Gezielte Spenden
- Zuwendungen aus der Betriebsrechnung
- Der Zinsertrag aus dem Fondsvermögen.

Das Fondskapital darf Fr. 100'000.- nicht unterschreiten.

3. Verwendung der Mittel

Die Mittel des Naturschutzfonds sind folgendermassen zu verwenden:

1. Unterhalt eigener oder von der NWG unterstützter Reservate und Naturdenkmäler
2. Beiträge an wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen und Veranstaltungen, die sich mit dem Verständnis und dem Schutz der Natur befassen
3. Herausgabe der Berichtbände der NWG
4. Beiträge an Institutionen, Projekte und Anlässe im Dienste der Natur.

Über die Verwendung des Naturschutzfonds kann der Vorstand der NWG bis zu Fr. 10'000.- pro Jahr für die oben genannten Zielsetzungen frei verfügen. Grössere Aufwendungen müssen budgetiert und von der Hauptversammlung bewilligt werden.

4. Verfahren

- Gesuche sind an den Präsidenten der NWG zu stellen.
- Der Vorstand bzw. die Hauptversammlung entscheiden über deren Bewilligung.
- Ablehnung von Gesuchen ist dem Gesuchsteller auf Antrag schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- Vom Vorstand abgelehnte Gesuche können von der Hauptversammlung auf Antrag behandelt werden.

5. Verwaltung

Art. 22 c der Statuten verpflichtet zum gesonderten Ausweis der Fondsbewegungen in der jährlichen Erfolgs- und Vermögensrechnung der NWG.

Die Rechnung des Fonds wird durch den Kassier als Vermögensteil der NWG geführt, und die Kontrolle wird durch die Revisoren ausgeübt.

6. Besondere Bestimmungen

An Semester- und Diplomarbeiten von Mittel- und Hochschülern werden keine finanziellen Unterstützungen gewährt.

Die Auszahlung zugesicherter Beiträge an wissenschaftliche Arbeiten erfolgt erst nach Vorliegen einer Publikation oder eines abschliessenden Berichts.

Diese und allfällige weitere Bedingungen sind beim Zusicherungsentscheid bekanntzugeben.

7. Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 27. März 1991 in Kraft.

St. Gallen, 27. März 1991

Präsident

Aktuar

Dr. Oskar Keller

Dr. Paul Raschle

St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft

Reglement Wenigerweier-Plus-Fonds

erlassen aufgrund von Art. 22 d der Statuten

1. Zweck

Der Wenigerweier-Plus-Fonds bezweckt die Erhaltung des Wenigerweiers als Zeuge der industriellen Entwicklung und als Naturschutzgebiet.

2. Bestand und Äufnung des Fonds

Zum Wenigerweierfonds gehört der in der Jahresrechnung 2004 ausgewiesene Betrag.

Mittel zur Äufnung des Fonds sind:

- Sponsorenbeiträge
- Gezielte Spenden
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Pachtgebühren von Fischern und Bewirtschaftern
- Der Zinsertrag aus dem Fondsvermögen
- Zuwendungen aus der Betriebsrechnung

Das Fondskapital darf Fr. 400'000.- nicht unterschreiten.

3. Verwendung der Mittel

Die Mittel des Wenigerweier-Plus-Fonds sind folgendermassen zu verwenden:

1. Unterhalt des Weihers und des Umlandes
2. Überwachung des Staudammes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben
3. Orientierung der Öffentlichkeit über die historische Entwicklung und die Naturzusammenhänge am Weiher
4. Wissenschaftliche Beobachtung von Flora, Fauna und Umwelt am Weiher
5. Orientierung über die wissenschaftliche Beobachtung

Über die Verwendung des Wenigerweier-Plus-Fonds kann der Vorstand der NWG bis zu Fr. 10'000.- pro Jahr für die oben genannten Zielsetzungen frei verfügen. Grössere Aufwendungen müssen budgetiert und von der Hauptversammlung bewilligt werden.

4. Verfahren

Für die Sicherstellung der Zweckbestimmung wird durch den Vorstand eine Arbeitsgruppe (Kernteam Wenigerweier) mit einem Obmann eingesetzt.

Diese regelt:

- Sicherheit (Damm, Haftpflicht)
- Pflege & Unterhalt
- Monitoring
- Fischerei
- Amphibienschutz
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontakte zu Fachkreisen, Behörden, Umweltorganisationen, Bewirtschafter.

5. Verwaltung

Art. 22 d der Statuten verpflichtet zum gesonderten Ausweis der Fondsbewegungen in der jährlichen Erfolgs- und Vermögensrechnung der NWG.

Die Rechnung des Fonds wird durch den Kassier als Vermögensteil der NWG geführt, und die Kontrolle wird durch die Revisoren ausgeübt.

6. Besondere Bestimmungen

Die Auszahlung zugesicherter Beiträge an wissenschaftliche Arbeiten erfolgt erst nach Vorliegen einer Publikation oder eines abschliessenden Berichts.

7. Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 15. März 2005 in Kraft.

Der Präsident:

Dr. Toni Bürgin

Die Aktuarin:

Yvonne Geiger Bischof